

## **5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Grömitz erlassen:

### **Artikel 1**

**§ 9 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte** erhält folgende Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 376,00 € monatlich.

### **Artikel 2**

Die 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Grömitz tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Grömitz, den 25.07.2022

gez.  
Mark Burmeister  
Bürgermeister